

AMTSGERICHT MÜNCHEN

Geschäftsnummer:

222 C 25670/07

AUSFERTIGUNG



EINGEGANGEN

26. Nov. 2007

RA MATZKEIT

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Das Amtsgericht München erläßt durch Richterin am Amtsgericht
Schinzel

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):

Rechtsanwalt Dipl.-Jur. Markus Matzkeit, Kirchplatz 6, 42489
Wülfrath, Gz.: 00270-06/MM/MS

gegen

D.A.S. Deutscher Automobil Schutz - Allgemeine
Rechtsschutz-Versicherungs AG, vertr. durch den Vorstand, dieser
vertreten durch seinen Vorsitzenden Jürgen Vetter,
Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München

- Beklagte -

wegen Freistellung

am 14.11.2007 ohne mündliche Verhandlung aufgrund der zum
25.10.2007 eingegangenen Schriftsätze

folgendes

✓

Geschäftsnummer:
222 C 25670/07

Endurteil gemäß § 495a ZPO

- I.
 1. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der restlichen Vergütungsforderung des Prozessbevollmächtigten aus dessen Tätigkeit in dem Ordnungswidrigkeitenverfahren Az: 505.28.037067.8 beim Regierungspräsidium Karlsruhe in Höhe von 73,68 EUR freizustellen.
 2. Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, an den Kläger vorprozessuale Kosten der Rechtsverfolgung in Höhe von 46,41 EUR zu zahlen.
 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagtenpartei.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Der Streitwert wird auf EUR 73,68 festgesetzt.

Geschäftsnummer:
222 C 25670/07

Entscheidungsgründe:

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Der Freistellungsanspruch des Klägers ergibt sich aus seinem Rechtsschutzversicherungsvertrag mit der Beklagten.

Im vorliegenden Fall hat der Rechtsvertreter des Klägers im im Tenor genannten Ordnungswidrigkeitenverfahren die Mittelgebühr abgerechnet und wollte diese zum Ausgleich bringen. Dabei wurde bei der Verfahrensgebühr nach Klägervortrag eine Mittelgebühr von 85,-- EUR in Ansatz gebracht, während die Beklagte einen Betrag von 60,-- EUR für richtig hielt. Bei der Verfahrensgebühr für das Vorbereiten der Verfahren wurde eine Mittelgebühr von 135,-- EUR in Ansatz gebracht, während die Beklagte 100,-- EUR für richtig hält.

Aufgrund der Regelung im RVG ist grundsätzlich die Mittelgebühr als angemessene Gebühr anzusehen. Dies gilt auch im Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren. Im Rahmen des § 14 RVG ist zu beachten, dass die vom Rechtsanwalt bestimmte Gebühr verbindlich ist, wenn sie billigem Ermessen entspricht. Die Überprüfung des Gerichts beschränkt sich daher auf Fälle, in denen eine angesetzte Gebühr deutlich unbillig zu hoch ist.

Der Kläger hat in seinem Schriftsatz nach Auffassung des Gerichts ausreichend substantiiert dargelegt, welche Erwägungen dem Ansatz der Mittelgebühr durch seinen damaligen Prozessvertreter zu Grunde lagen. Der Kläger hat hier dargelegt, dass sein Prozessvertreter neben dem "normalen" Schriftverkehr in einer Verkehrsordnungswidrigkeit auch das im Bußgeldbescheid als Beweismittel angegebene Videoband angefordert, in Augenschein genommen und ausgewertet hat.

Aus Sicht des Gerichts hat er daher die Voraussetzungen für den Ansatz der Mittelgebühr für einen durchschnittlichen Aufwand ausreichend dargelegt. Ein Ermessensmissbrauch von Seiten des Prozessvertreters des Klägers ist für das Gericht nicht gegeben.

Der Kläger hat die Rechnung seines Prozessvertreters in Höhe von 73,68 EUR nach unbestrittenem Klagevortrag nicht bezahlt, so dass er einen entsprechenden Freistellungsanspruch geltend machen kann.

Geschäftsnummer:
222 C 25670/07

Die Nebenforderungen gründen sich auf §§ 286, 288 BGB.
Da die im Tenor unter I. 2. genannten außergerichtlichen Kosten
erstmals in der Klage geltendgemacht wurden, waren hierfür keine
Zinsen zuzusprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.
Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11,
713 ZPO, die Streitwertfestsetzung nach § 3 ZPO, § 63 Abs. 2 GKG.

Schinsel
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift.

21. NOV. 2007
München
[Signature]
Hammerl
JOsekretär
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle